

Orientierungsrahmen für bauliche Maßnahmen

in Kinderbildungs-
und -betreuungs-
einrichtungen

Inhalt

1	S. KBBG 2019 idgF	3
1.1	§18 Örtliche Lage, Räume, Ausstattung und Einrichtung	3
2	S. KBBVO 2019 idgF	3
2.1	§10 Gestaltung und Einrichtung der Räume	3
2.2	§10 Notwendige funktionale Fläche und Freifläche	4
2.3	Beispiele für weitere Multifunktionsräume	4
3	Erforderlichen Zusatzräume	4
3.1	§11 Garderobe	4
3.2	§12 Sanitärräume	5
3.3	§13 Büro und Personalräume	5
3.4	§14 Küche	6
3.5	§15 Abstellbereiche und Abstellräume	6
3.6	§16 Außenanlagen und Freiflächen	6
3.7	§8 Nutzungssicherheit	7
3.8	§9 Hygienische Anforderungen	8
4	Zusatzempfehlungen:	8
4.1	Allgemein	8
4.2	Eingangsbereich	8
4.3	Gruppenräume/Multifunktionsräume	9
4.4	Weitere Sicherheitsmaßnahmen	9

Orientierungsrahmen für bauliche Maßnahmen in Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Das Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg (Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBL. idgF) und die Verordnung über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg (Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung, idgF) sind anzuwenden.

1 S. KBBG 2019 idgF

1.1 §18 Örtliche Lage, Räume, Ausstattung und Einrichtung

Gebäude bzw. Gebäudeteile, Räume und sonstige Liegenschaften, die für Zwecke einer institutionellen Einrichtung verwendet werden, haben bezüglich ihrer örtlichen Lage, Ausstattung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik, der Nutzungssicherheit, der Hygiene, der Barrierefreiheit sowie ökologischen Gesichtspunkten zu entsprechen.

Jede institutionelle Einrichtung hat über die der Anzahl der Gruppen entsprechenden Räume und Zusatzräume sowie geeignete Außenanlagen für Spiel- und Bewegungszwecke zu verfügen. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Spiel- und Bildungsmitteln auszustatten.

Gebäude bzw. Gebäudeteile, Räume und sonstige Liegenschaften, die für eine institutionelle Einrichtung verwendet werden, dürfen außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb, insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik sowie den Erfordernissen der Nutzungssicherheit und der Hygiene nicht beeinträchtigt wird. Diese Einschränkungen der Mitverwendung gelten nicht in Katastrophenfällen.

2 S. KBBVO 2019 idgF

2.1 §10 Gestaltung und Einrichtung der Räume

Die Gestaltung und Einrichtung der Räume ist nach dem Betriebskonzept (§ 8 S.KBBG) auszurichten.

In institutionellen Einrichtungen haben ausgehend von der Organisationsform je Kind die folgenden Flächen als **funktionale Flächen** (Funktion des kindlichen Spiels, Funktion der Kreativität, Bewegungsfunktion, Funktion des kindlichen Wohlbefindens) zur Verfügung zu stehen:

1. für Kinder unter 3 Jahren: mindestens 6 m²;
2. für Kinder von 3 bis 6 Jahren: mindestens 4 m²;
3. für Kinder von 6 bis 14 Jahren: mindestens 5 m²;
4. in altersgemischten Organisationsformen: mindestens 5 m² je Kind, unabhängig von dessen Alter.

2.2 §10 Notwendige funktionale Fläche und Freifläche

Organisationsform	funktionale Fläche	Freifläche (mind. 10 m ² /Kind)
pro Kindergartengruppe	mind. 100 m ²	mind. 250 m ² ,
pro alterserweiterter Gruppe	mind. 80 m ²	mind. 160 m ²
pro Kleinkindgruppe	mind. 48 m ²	mind. 80 m ² ,
pro Schulkindgruppe	mind. 55 m ²	mind. 110 m ²
pro Hortgruppe	mind. 125 m ²	mind. 250m ²

Zumindest ein Drittel der funktionalen Flächen sind der **Bewegungsfunktion** zuzuordnen.

4

Für jede Gruppe ist ein Gruppenraum und zudem je angefangene zwei Gruppen ein den Gruppenraum unterstützender Multifunktionsraum vorzusehen. Der erste Multifunktionsraum hat die Bewegungsfunktion zu erfüllen.

Die nach Maßgabe dieser Bestimmung erforderlichen weiteren Multifunktionsräume können in ihrer Funktion nach der pädagogischen Schwerpunktsetzung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgerichtet werden.

Gruppen- und Schlafräume müssen verdunkelt werden können.

2.3 Beispiele für weitere Multifunktionsräume

- Speiseraum
- Ruheraum
- Bibliothek
- Sprachwerkstatt
- Kreativraum
- Malatelier
- Werkraum
- Snoozelen-Raum
- Sinnesraum
- Lernwerkstatt
- Medienraum
- Forscherraum/Spürnasenecke
- Montessori-Raum
- Musikraum

3 Erforderlichen Zusatzräume

3.1 §11 Garderobe

Für jedes Kind ist ein eigener selbständig nutzbarer Garderobenplatz für Kleidung und Wechselkleidung, für schulpflichtige Kinder zudem eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit für Schultaschen vorzusehen.

Empfehlungen:

- Die Größe der Garderobe richtet sich nach der Anzahl der Kinder (im Kindergarten: 25 Plätze, in der alterserweiterten Gruppe/ Schulkind-Gruppe: 20 Plätze und in der Kleinkindgruppe: 12 Plätze).
- Für jedes Kind ist eine Garderobengänge von mindestens 0,30 m vorzusehen.

3.2 §12 Sanitärräume

Sanitärräume sind so auszustatten, dass die Selbstständigkeit des Kindes ermöglicht und dessen Intimsphäre gewahrt wird. Sanitärräume sind

1. in der Nähe der Gruppenräume anzuordnen. Eine Toilette muss von den Außenanlagen aus leicht erreichbar sein;
2. den hygienischen Standards entsprechend mit Möglichkeiten zum selbständigen Händewaschen und -trocknen (Seifen- und Papierhandtuchspender samt Abfallbehälter) auszustatten; und
3. für Kleinkind- Kindergarten- und alterserweiterte Gruppen mit den erforderlichen Wickelbereichen mit integrierter Treppe, Waschbecken und Handbrause (Einhandmischer mit flexibler Armatur) auszustatten.

5

Je Kleinkindgruppe ist ein WC-Sitz und ein Handwaschbecken, je sonstiger Organisationsform sind zwei dem Alter der Kinder entsprechende WC-Sitze und zwei Handwaschbecken, jeweils mit Heißwassersperrern vorzusehen. In Gruppen mit Schulkindern ist eine geschlechtergetrennte Nutzung der Sanitärräume zu gewährleisten.

Empfehlungen:

- Bei den WC-Sitzen ist eine entsprechende Abtrennung seitlich und vorne vorzusehen. Die WC Türen sind mit einem Klemmschutz auszustatten.
- Bei der Höhe der Armaturen, WC-Sitze, Toilettenspülung, WC-Rollenhalter, Tiefe der Waschbecken, Spiegel, etc... ist auf das Alter der Kinder Bedacht zu nehmen.
- Die Belüftung durch ein Fenster ist wünschenswert.
- In jedem der Kinderbildung- und -betreuung gewidmetem Geschoß ist überdies ein Sanitärraum für das Personal einzurichten.
- Geschlechtergetrennte Sanitärbereiche.

3.3 §13 Büro und Personalräume

Bei ein- und zwei-gruppigen institutionellen Einrichtungen kann der Büroraum auch als Personalraum genutzt werden. Bei institutionellen Einrichtungen mit mehr als zwei Gruppen sind jedenfalls ein Personalraum und ein Büroraum vorzusehen. Die Größe des Personalraumes richtet sich nach der Anzahl der Personen, für die er bestimmt ist, zu bemessen und entsprechend auszustatten. (Empfehlung: mindestens 2 m² pro Person). Die Räume sind entsprechend auszustatten (Empfehlung: Sitzgelegenheit für jede Person, ein angemessener Besprechungstisch, Materialschrank, PC-Arbeitsplätze).

Empfehlung:

- Das Büro soll nahe dem Eingang gelegen sein und mindestens 12 m² betragen.
- Die Personalgarderobe soll entsprechend ausgestattet werden (Garderobenkasten - für jede Mitarbeiterin ein absperrbarer Spind).

3.4 §14 Küche

In jeder institutionellen Einrichtung ist eine Küche vorzusehen. Die Größe, Einrichtung und Ausstattung der Küche sowie eines allenfalls erforderlichen Vorratsraumes sind dem Betriebsumfang anzupassen.

Empfehlung:

- Die Küche ist in unmittelbarer Nähe des Speiseraumes zu positionieren.

3.5 §15 Abstellbereiche und Abstellräume

6 Für jeden Gruppenraum ist ein eigener Abstellbereich oder -raum zur Aufbewahrung der Bildungsmaterialien vorzusehen.

Bei institutionellen Einrichtungen mit mehr als 2 Gruppen ist über die Erfordernisse des hinaus mindestens ein weiterer Abstellraum vorzusehen. Die Größe und Anzahl weiterer Abstellräume ist dem Betriebsumfang anzupassen.

Zur Aufbewahrung von Putz- und Pflegemittel sowie Reinigungsgeräten ist ein versperrbarer Abstellbereich oder Abstellraum, bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit mehr als zwei Gruppen jedenfalls ein Abstellraum, vorzusehen.

3.6 §16 Außenanlagen und Freiflächen

Die Freiflächen für Spiel, Lern- und Bewegungszwecke

1. haben an die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angeschlossen zu sein;
2. dürfen nicht allgemein zugänglich sein;
3. haben eine zusammenhängende oder, wenn diese den Spiel-, Lern und Bewegungszweck erfüllen, eine zumindest funktional zusammenhängende Fläche mit einem Ausmaß von mindestens 10 m² pro Kind aufzuweisen, wobei der Eingangsbereich jedenfalls nicht mitzurechnen ist;
 - Terrassen, Balkone und Loggias sind vor der Nutzung von Schnee zu befreien, damit ein Überklettern des Geländers ausgeschlossen werden kann.
4. haben in Bezug auf ihre Gestaltung und Ausstattung den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder der jeweiligen Organisationsform zu entsprechen;
5. haben eine durchgehende, ein Überklettern ausschließende Einzäunung aufzuweisen;
6. dürfen nur mit einer unbedenklichen Bepflanzung bepflanzt sein; und
7. müssen schattenspendende Vorkehrungen aufweisen.
8. Die Außenanlagen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind naturnah zu gestalten.

3.7 §8 Nutzungssicherheit

Räume von institutionellen Einrichtungen haben den Erfordernissen der Nutzungssicherheit zu entsprechen. Eine gefahrenfreie Benutzbarkeit der Ausstattung und Einrichtung ist zu gewährleisten.

Von einer gefahrenfreien Benutzbarkeit ist auszugehen, wenn

1. die Einrichtung der Räume keine besonderen Gefahrenquellen für das Kind darstellen;
2. giftige Substanzen für das Kind unerreichbar aufbewahrt werden;
3. für Kinder erreichbare Steckdosen einen integrierten Kinderschutz aufweisen;
4. Elektrogeräte, von denen eine Sicherheitsgefährdung für Kinder ausgehen könnte (E-Herde, Kochplatten, Geräte zur Wasseraufbereitung udgl) so abgesichert sind, dass keine Verletzungsgefahr für Kinder besteht (Stromkreisunterbrechung, Herdschutzgitter).
5. Verglasungen von Vitrinen, Schaukästen, Trennelementen udgl, wie z.B. Fenster und sonstige Glaseinsätze, aus Sicherheitsglas hergestellt oder mit einer entsprechenden Sicherheitsfolie versehen sind;
6. ein versperrbarer Erste-Hilfe-Kasten kindersicher montiert ist;
7. Gefahrenquellen in den Außenanlagen entsprechend abgesichert sind;
8. Fenster gegen ein selbständiges Öffnen durch Kinder abgesichert sind;
9. Eingang- und Hauptzugangstüren sowie Fluchttüren so ausgestattet sind, dass ein unbeaufsichtigtes Verlassen der Einrichtung vermieden und die Funktion der Fluchttür aufrechterhalten wird;
10. in Gruppen- und Multifunktionsräumen, sofern sie die Bewegungsfunktion erfüllen, die Beleuchtungskörper ballwurfsicher ausgeführt sind;
11. Türen nicht als Pendeltüren und tunlichst einflügelig ausgeführt sind;
12. die Fenster an den sonnenbestrahlten Seiten erforderlichenfalls mit Sonnenschutz-einrichtungen versehen sind;
13. Geländer und Sicherungen an absturzgefährdeten Stellen mindestens 1,20 m hoch sind, deren Stäbe lotrecht angeordnet sind und eine Stablichte von höchstens 10 cm aufweisen; und
14. an der Wandseite von Stiegen (rutschfeste Stufen) ein zusätzlicher, für die Kinder gut erreichbarer Handlauf angebracht ist.

3.8 §9 Hygienische Anforderungen

Jede institutionelle Einrichtung hat die geltenden Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, dass

9. die Materialauswahl bei der Einrichtung und Ausstattung den erforderlichen Hygienestandards entspricht;
10. sofern ein Wickelbereich in den Sanitärräumen nicht vorgesehen werden kann, der Wickel- vom Essbereich räumlich getrennt und ein separates Wachbecken benutzt wird;
11. eine hygienisch einwandfreie Entsorgung der Windeln sichergestellt ist;
12. in den Räumen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die dem Aufenthalt der Kinder dienen, eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist und
13. eine hygienische Aufbewahrung und Entsorgung des Mülls erfolgt.

8

4 Zusatzempfehlungen:

4.1 Allgemein

- Die Räume und Außenbereiche müssen so strukturiert sein, dass die Wahrung der Aufsichtspflicht gewährleistet ist (Belichtung, Verkehrskonzept, kurze Verkehrswege innerhalb der Einrichtung vor allem im Bereich der Kleinkindgruppe). Auf die Barrierefreiheit ist Bedacht zu nehmen.
- Ein Wasseranschluss in folgenden Räumen wird empfohlen: Gruppenraum, Werkraum, Kreativraum, Speiseraum, Forscherraum, Malatelier.
- Ausstattung des Ruheraumes: Fenster zum natürlichen Lüften und Vorkehrungen zum Verdunkeln vorsehen, Aufbewahrungsmöglichkeit für Betten, Matratzen, Bettzeug.
- Speiseraum: die Größe des Speiseraumes richtet sich nach der Kinderanzahl bzw. Größe der Einrichtung (Atmosphäre schaffen). Abtrennung hin zur Halle, zum Gangbereich, Ausstattung mit einem Geschirrschrank- Vorratsschrank - Teeküche (Ausgabeküche).
- Ausstattung der Gruppenräume, Funktionsräume, ... mit Akustikdecken.
- Schwimmbecken, Biotop, Teich, Bach und auch Regentonnen müssen abgesichert sein.

4.2 Eingangsbereich

- Die Eingangstür ist mit einem entsprechenden Türverriegelungssystem (z.B. Ruhestromprinzip, Notöffnungstaster, Signalgeber) auszustatten, um ausschließen zu können, dass die Kinder die Einrichtung unbeaufsichtigt verlassen.
- Falls vorhanden sind die Abgänge zu den Kellerräumen, Aufgänge zum Dachgeschoss und die Lifte (Personen und Speiselifte) entsprechend abzusichern. Die Stufen sind rutschfest auszuführen.

- Für Eltern ist ein Bereich zur Information, Begegnung und Kommunikation zu schaffen.
- Im Eingangsbereich ist zum Abstellen von Kinderwägen, etc., ... ausreichend überdachte Fläche vorzusehen.

4.3 Gruppenräume/Multifunktionsräume

- Die Tische und Sessel sind auf die Größe der Kinder abzustimmen. Für Kindergartenkinder eine Sitzhöhe von 34 cm und eine Tischhöhe von 58 cm (+-4cm), für Kleinkinder wird eine Sitzhöhe von 26 cm und eine Tischhöhe von 46 cm (+-4cm) und für Schulkinder eine Sitzhöhe von 42 cm und eine Tischhöhe von 70 cm (+-4 cm) empfohlen. Die alterserweiterte Gruppe orientiert sich bei den Größen der Sessel und Tische an der altersgemäßen Zusammensetzung der Gruppe.
- In allen von den Kindern genutzten Räumen sind geeignete Sonnenschutzeinrichtungen und Verdunkelungsmöglichkeiten vorzusehen.
- Für das Aufbewahren des Bewegungsmaterials muss in unmittelbarer Nähe des Bewegungsbereiches ein Materialraum (Geräteraum) oder ein Materialschrank zur Verfügung stehen.
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten, Nischen.
- Die Räume sollen mit einem fußwarmen Boden ausgestattet sein.
- Die Deckenbereiche der Gruppenräume sollen vollflächig mit akustisch wirksamen Materialien ausgestattet sein.

9

4.4 Weitere Sicherheitsmaßnahmen

- Es ist dafür zu sorgen, dass der Zugangsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder und Erwachsene gefahrenfrei zu benutzen ist, bei Bedarf ist ein entsprechendes Verkehrskonzept zu erarbeiten.
- Bei Festlegung der Höhe von Absturzsicherungen - beispielbare Balkone, Loggien, Terrassen - ist entsprechend dem spezifisch zu erwartenden Verhalten von Kindern Bedacht zu nehmen. Die Höhe muss mindestens 1,20 m betragen, Aufstieghilfen sind auszuschießen.
- In Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen, gegeben falls in Kindergartengruppen ist in Bezug auf die vorhandenen Abgänge von Stiegen (z.B. in den Keller, ...) auf das junge Kind Bedacht zu nehmen und Vorkehrungen wie Treppenschutzgitter zu treffen.
- Hohe Spielpodeste sollen nach oben hin gesichert werden, um ein Überklettern zu verhindern (Absturzsicherung). Niedere Spielpodeste sind mit einem Fallschutz zu versehen.
- Es dürfen keine Spannteppiche verwendet werden. Auch die Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder Verletzens durch Fugen oder Spielteppiche muss ausgeschlossen werden können.

- Der Rechtsträger der Spielplätze hat dafür zu sorgen, dass vor Inbetriebnahme eine Installationsprüfung durchgeführt wird. Eine regelmäßige Überprüfung der Geräte und Einzäunung, durch eine akkreditierte Prüfstelle soll einmal pro Jahr erfolgen.
- Die Standfestigkeit aller Möbel in Räumen, in denen sich Kinder aufhalten, muss gegeben sein (Kinder ziehen sich gerne an Möbeln hoch).
- Alle gefährlichen Geräte und giftige Substanzen etc. müssen für die Kinder unerreichbar aufbewahrt werden.
- Die Gefährdung durch Giftpflanzen, Dünger im Gießwasser oder Insektiziden auf Pflanzen im Innen- und/oder Außenbereich ist auszuschließen.
- 10 ▪ Elektrische Leitungen, freiliegende Kabel und Geräte müssen entsprechend abgesichert und abgedeckt werden.
- Der Zugang zur Waschmaschine und zum Wäschetrockner darf für Kinder nicht gegeben sein.
- Die geltenden Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. In jeder Kinderbetreuungseinrichtung muss ein eigenes Brandschutzkonzept aufliegen.
- Die geltenden Hygienebestimmungen sind einzuhalten. In jeder Einrichtung muss ein Hygieneplan aufliegen.

Der Orientierungsrahmen stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mai 2022